

Präsident v. Carlwiz: Was §. 157 b. der zweiten Kammer anlangt, so empfiehlt die Deputation ebenfalls dessen Ablehnung. Ich frage die Kammer: ob sie hierin dem Deputationsgutachten beitrete? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 158.

Das Indossament (Giro), wenn es auf einem trassirten Wechsel, oder einer gezogenen Anweisung vorkommt, wird entweder bei der Begebung angewendet, zum Zeichen des aufgegebenen oder übertragenen Eigenthums am Papiere, oder man bedient sich dessen, um gewisse im Wechselverkehre vorkommende Verrichtungen durch jemand Andern zu besorgen; dann ist es zunächst die wechselmäßige Form einer Auftragserteilung, aber auch zugleich Zeichen des dem Indossanten vorbehaltenen Eigenthums am Wechsel.

Der Hauptbericht bemerkt hierzu:

Die Worte: „wenn es (das Giro) auf einem trassirten Wechsel oder einer gezogenen Anweisung vorkommt“ dürften hier wohl völlig überflüssig sein, daher man in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Deputation deren Wegfall beantragt.

Präsident v. Carlwiz: Die Deputation beantragt, die Worte: „Wenn es (das Giro) auf einem trassirten Wechsel oder einer gezogenen Anweisung vorkommt“ in Wegfall zu bringen. Ich frage die Kammer: ob sie hierin dem Deputationsgutachten beitrete? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: Nun frage ich: ob die Kammer mit dieser Veränderung §. 158 des Entwurfs annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 159.

Durch die Begebung eines wahren Wechsels, sie geschehe ohne, oder unter Indossament, gelangt der Nehmer zum selbstständigen Genuße aller derjenigen Rechte, welche auf der Schrift des Wechsels beruhen, und das Indossament ist von einer bloßen Cession dadurch verschieden, daß die persönlichen Rechtsverhältnisse, welche zwischen dem Indossanten und den Vertretern des Papiers, auch allen denjenigen, die durch Annahme oder Ehrenannahme eine Verbindlichkeit zur Einlösung des Wechsels übernommen hatten, bestehen, auf den Nehmer nicht übergehen, und daß dem Letztern die von der Person eines frühern Besitzers abgeleiteten Einreden nicht entgegenstehen.

Im Hauptberichte heißt es:

Dieser Paragraph spricht hauptsächlich den Grundsatz aus, daß bei der Ausübung des Regresses dem Inhaber des Wechsels die von der Person eines frühern Besitzers abgeleiteten Einreden nicht entgegenstehen. An der Richtigkeit dieses Satzes kann durchaus nicht gezweifelt werden. Er fließt aus dem innersten Wesen des Wechsels und des Giro. Dadurch eben unterscheidet sich das Giro von der bloßen Cession, daß bei der Letztern der Cessionarius sich alle diejenigen Einreden vom debitor cessus entgegenzusetzen lassen muß, welche dieser dem Cedenten, falls Letzterer selbst gegen ihn geklagt hätte, mit Erfolg hätte entgegenzusetzen können. Indessen möchte es doch scheinen, als ob der im Paragraphen oder auch in der bald zu erwähnenden, von der jenseitigen Deputation vorgeschlagenen Fassung gebrauchte Ausdruck: „die von der Person eines frühern Besitzers abgeleiteten Einreden“ oder: „die Einreden, welche von den persönlichen Rechtsverhältnissen des Ausstellers oder der Vorbesitzer des Wechsels abgeleitet

sind“, das stattfindende Rechtsverhältniß nicht ganz genau bezeichnete. Es könnte z. B. ein Wechselschuldner dem Inhaber entgegensetzen, daß der Indossant, durch welchen der Wechsel auf ihn übertragen worden, dispositionsunfähig sei, z. B. unter Alters- oder Zustandsvormundschaft stehe — daß mithin dessen Giro, wenn auch unbestritten ächt, dennoch ungültig sei. Hier läge jedenfalls eine Behauptung vor, welche im gewöhnlichen Sprachgebrauche auch Einrede oder Ausflucht, nämlich exceptio deficientis legitimationis ad causam genannt wird und welche ganz unstreitig von der Person oder von den persönlichen Rechtsverhältnissen des Vorbesizers des Wechsels abgeleitet ist, — und dennoch müßte diese Exception, wenn der Beklagte sich ihrer bediente und sie sofort liquid machte, jedenfalls berücksichtigt werden. Der Sinn der obigen Regel ist eigentlich nur der, daß die sogenannten peremptorischen oder zerstörenden Ausflüchte, welche der Wechselschuldner einem frühern Inhaber des Wechsels würde haben entgegensetzen können, dem spätern Inhaber mit Rechtswirkung nicht sollen entgegengesetzt werden können. Die exceptio deficientis legitimationis ad causam aber ist keine exceptio peremptoria, sondern sie ist, je nach Verschiedenheit der Theorien, entweder als exceptio dilatoria, oder als eine sogenannte exceptio juris anzusehen. Diese Gattungen von Ausflüchten können aber auch dem Indossatar mit Erfolg entgegengesetzt werden, wenn sie gleich aus der Person oder den persönlichen Rechtsverhältnissen des Indossanten oder eines frühern Wechselinhabers hergeleitet sind. Jedenfalls ist hier eine Undeutlichkeit bemerkbar, welche durch die im Uebrigen sehr zweckmäßige, von der jenseitigen Deputation vorgeschlagene Fassung sogar noch vermehrt zu werden scheint. Dieselbe hat nämlich beantragt:

1) den ersten Satz des §. 159 bis: „beruhen“ salva redactione anzunehmen,

2) den übrigen Inhalt des Paragraphen aber, weil er theils überflüssig sei, theils nur einen der Wissenschaft, nicht aber der Gesetzgebung angehörigen Lehrsatz enthalte, abzulehnen, und statt dessen folgenden Satz zu genehmigen:

„Bei deren Ausübung können ihm keine Einreden entgegengesetzt werden, welche von den persönlichen Rechtsverhältnissen des Ausstellers oder der Vorbesitzer des Wechsels abgeleitet sind.“

Hierdurch kommen die Worte des Paragraphen: „welche zwischen dem Indossanten — bestehen“, in Wegfall, und gerade diese Worte waren es, welche die eigentliche Absicht des Gesetzes näher erläuterten. Um alle Zweifel zu beseitigen, schlägt man vor, die jenseitige Fassung zwar anzunehmen, jedoch mit der Abänderung, daß statt der Worte:

„welche von den — abgeleitet sind“, gesetzt werde:
„welche von den zwischen dem Aussteller oder andern Vorbesitzern des Wechsels und dem Beklagten stattfindenden persönlichen Rechtsverhältnissen abgeleitet sind.“

Im Nachberichte ist bloß bemerkt:

Die zweite Kammer hat den von ihrer Deputation gemachten Vorschlag angenommen. Die diesseitige Deputation dagegen kann nur bei ihrem auf S. 198 und 199 zu lesenden Vorschlage beharren. Hinsichtlich des durch diese Vorschläge nicht getroffenen Theils des Paragraphen ist Uebereinstimmung vorhanden.

Präsident v. Carlwiz: Die Deputation empfiehlt uns zuvörderst, den ersten Satz des §. 159 bis zu dem Worte: „beruhen“, jedoch salva redactione, anzunehmen. Ich frage die Kammer: ob sie hierin dem Deputationsgutachten beitrete? — Einstimmig Ja.